



Von A wie Abgaben bis Z wie Zünfte

Ein kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand

Mit
Neuerungen zum
Handwerks- und
Berufsbildungsrecht
2020



Von A wie Abgaben bis Z wie Zünfte

Ein kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand



Inhalt

| | |
|----|--|
| 3 | Editorial |
| 4 | I. Kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand |
| 39 | II. Informationsservice |
| 39 | 1. Die Gewerbe in Deutschlands Wirtschaftsbereich Handwerk gemäß geltendem Handwerksrecht (Stand: 14. Februar 2020) |
| 39 | Übersicht über die zulassungspflichtigen Handwerke |
| 40 | Übersicht über die zulassungsfreien Handwerke |
| 40 | Übersicht über die handwerksähnlichen Gewerbe |
| 41 | 2. Marksteine in der Entwicklung des Wirtschaftsbereichs Handwerk in Deutschland |
| 45 | 3. Quellenangaben und Literaturhinweise zu Handwerk und Mittelstand |
| 47 | Weitere Literaturempfehlungen zum Thema (Auswahl) |

Benutzerhinweise zum Lexikonteil:

Alle Fakten, Daten und Zahlen wurden mit großer Sorgfalt recherchiert und geprüft; sie entsprechen dem Sachstand vom 20. Dezember 2019. Für die Richtigkeit sämtlicher Angaben kann dennoch keine Garantie übernommen werden.

Bei der Auswahl und der Formulierung der alphabetisch geordneten Artikel wurde vor allem auf Praxisbezug und Allgemeinverständlichkeit Wert gelegt. Um die Orientierung zu erleichtern, enthält der Lexikonteil zudem zahlreiche Querverweise zu sachlich verwandten Begriffen bzw. Themen.

Anspruch auf Vollständigkeit sowohl bei der Auswahl und Zusammenstellung der Stichwörter als auch hinsichtlich der inhaltlichen Erläuterung der einzelnen Artikel wird nicht erhoben.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen zumeist die männliche Form verwendet; die weibliche ist dabei eingeschlossen.

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

in nunmehr dritter Auflage halten Sie »Von A wie Abgaben bis Z wie Zünfte. Ein kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand« in den Händen – ein Heft, das im Rahmen der Schriftenreihe der Handwerkskammer Dresden erstmals 2011 sowie in einer inhaltlich aufgewerteten Neuauflage 2014 erschienen war.

Seither hat dieses kleine, speziell auf den Wirtschaftsbereich Handwerk in Deutschland zugeschnittene Nachschlagewerk sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppe Handwerk ein erfreulich großes Publikum gefunden. Ein Beleg dafür sind unter anderem die vielen Anregungen, Hinweise und Vorschläge, die uns von Nutzern mit Blick auf eine künftige Neuerscheinung übermittelt wurden.

Gern haben wir derartige Impulse auch bei der Überarbeitung für die vorliegende Ausgabe berücksichtigt, die sich wie bisher zuallererst an Praxiserfahrungen orientiert. Eingang in den Lexikonteil fanden auf diese Weise nicht nur rund 50 neue Stichwörter und Artikel, sondern selbstverständlich auch alle wichtigen, Anfang 2020 in Kraft getretenen Neuerungen im deutschen Handwerks- und Berufsbildungsrecht.

Unverändert geblieben ist das Anliegen: Auch wenn der hohe Stellenwert kleiner und mittlerer Unternehmen in einer mittelständisch geprägten sozialen Marktwirtschaft längst unbestritten ist,

scheint es häufig an Klarheit über grundlegende Begriffe und Stichwörter aus den Bereichen Handwerk und Handwerksrecht, Berufsbildung und Berufsbildungsrecht sowie Mittelstand zu mangeln. Solche Wissenslücken zu schließen, kann dieses Heft helfen. Für andere Nutzer wiederum wird es möglicherweise – nicht zuletzt in der beruflichen Fort- und Weiterbildung – vor allem eine Fundgrube sein, um Wissen aufzufrischen.

Wie auch immer: Mit mittlerweile mehr als 400 Stichwörtern, Bezeichnungen und Querverweisen ist diese Publikation in erster Linie für jene Nutzer gedacht, die quasi »auf die Schnelle« eine erste Auskunft zu einem bestimmten Begriff, Terminus oder Thema suchen. – Ergänzt wird der Lexikonteil zum einen durch eine Auflistung sämtlicher handwerklicher und handwerksähnlicher Gewerbe lt. geltendem Recht, zum anderen durch eine Chronik zu markanten Entwicklungsetappen des Wirtschaftsbereichs Handwerk bis heute.

Wir wünschen viel Freude beim Nachschlagen.

Ihre
Handwerkskammer Dresden

Dr. Jörg Dittrich
Präsident

Dr. Andreas Brzezinski
Hauptgeschäftsführer

I. Kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand

A

Abgaben: Gesamtheit der kraft öffentlicher Finanzhoheit (Bund, Länder, Gemeinden) erhobenen Pflichtzahlungen durch » Privathaushalte und » Unternehmen. Vgl. auch » Steuern; » Gebühren; » Beiträge.

Abschlussprüfung: Feststellung der Befähigung/Kompetenz, einen bestimmten nichthandwerklichen Beruf auszuüben (z. B. für Abschluss als Automobilkaufmann/-frau, als Kaufmann/-frau für Büromanagement).

Abschlussprüfungsordnung: nach dem » Berufsbildungsgesetz (BBiG) vorgeschriebene Ordnung für nichthandwerkliche Berufe. Die A. wird im Bereich des Handwerks von der zuständigen » Handwerkskammer erlassen.

Abschlussprüfungszeugnis: Zertifikat, das dem Absolventen nach bestandener » Abschlussprüfung in einem nichthandwerklichen Beruf ausgehändigt wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB): (» Geschäftsbedingungen, Allgemeine)

Allgemeinverbindliche Tarifverträge: (» Tarifverträge, allgemeinverbindliche)

Altgeselle: im » Handwerk verbreitete umgangssprachliche Bezeichnung für qualifizierte, berufserfahrene » Facharbeiter. Voraussetzung ist eine bestandene » Gesellenprüfung.

Altgesellenregelung: (*im Handwerksrecht*) Gesetzesvorschrift, nach der sich seit 2004 auch qualifizierte » Gesellen im » Handwerk selbstständig machen können (§ 7 b » Handwerksordnung). Danach können sich diese in einem » zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A der Handwerksordnung) auch ohne » Meisterprüfung selbstständig machen, sofern sie bereits sechs Jahre – davon vier Jahre in leitender Position – praktisch tätig waren. Ausnahmen: Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hör-

akustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker.

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse: (» Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG; » Anpassungsqualifizierung in der » Berufsbildung)

Anerkennungsgesetz: (» Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG; » Anpassungsqualifizierung in der » Berufsbildung)

Angebot: 1. (kaufmännisch) Erklärung eines Anbieters gegenüber einer Person/Personengruppe, eine » Ware bzw. eine Leistung unter bestimmten Bedingungen zu verkaufen bzw. zu erbringen. Das A. muss so formuliert sein, dass eine bloße Zustimmung des Käufers/der Käufer genügt, um den Vertrag (mit Festlegungen zu Preis, Warenqualität, Liefer- und Zahlungsbedingungen) rechtsverbindlich abzuschließen. | **2. (volkswirtschaftlich)** Menge an Gütern, die auf Märkten » Verbrauchern offeriert werden, um deren » Bedarf zu decken.

Anpassungsqualifizierung (in der » Berufsbildung): Maßnahme, die Fachleuten mit im Ausland erworbenen Qualifikationen helfen soll, gemäß » Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) für die Berufsausübung hierzulande die volle Gleichwertigkeit zum entsprechenden deutschen Berufsqualifikationsprofil anerkannt zu bekommen. Vorausgegangen sein muss ein sogenanntes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren, bei dem Inhalte, Dauer und Praxisanteil der im Ausland erworbenen Qualifikation mit denen des entsprechenden deutschen Berufsabschlusses abgeglichen und das Ergebnis (teilweise Gleichwertigkeit) in einem Bescheid dokumentiert wurden. – Ein » Gesellenbrief bzw. ein » Meisterbrief im » Handwerk werden nach Abschluss einer erfolgreich beendeten A. nicht verliehen.

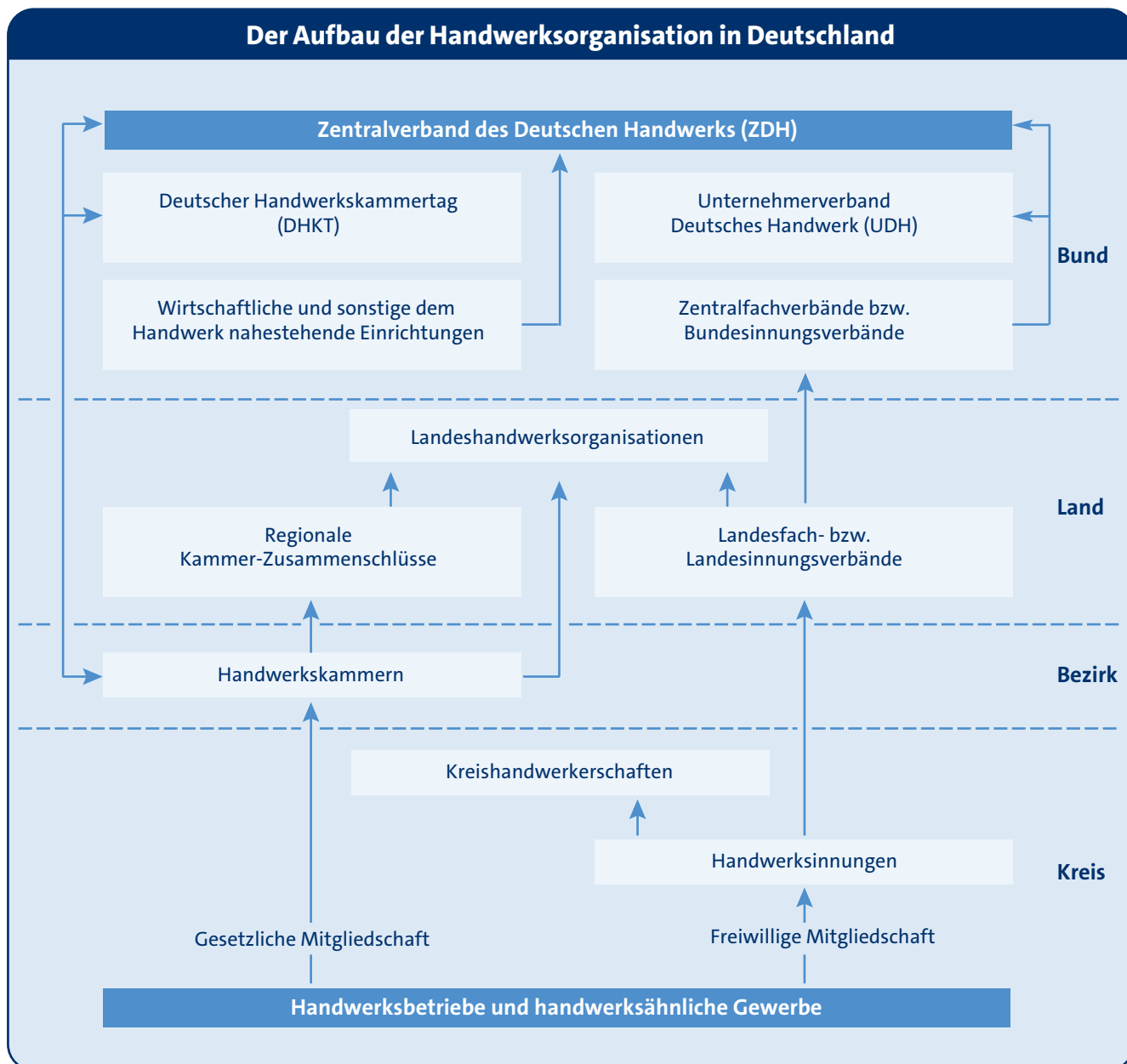
Aufstiegs-Bafög: (» Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)

Handwerksordnung: (>> Gesetz zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung)

Handwerksorganisation: (*im Handwerksrecht*) Oberbegriff für überbetriebliche Zusammenschlüsse im Wirtschaftsbereich >> Handwerk Deutschlands. Auf fachlicher Ebene sind dies >> Innungen, >> Landesinnungsverbände, >> Bundesinnungs- bzw. Zentralfachverbände sowie der Unternehmerverband Deutsches Handwerk (UDH), auf regionaler Ebene >> Kreishandwerkerschaften, >> Handwerkskammern, >> Landeshandwerksorganisationen und der >> Deutsche Handwerkskammertag (DHKT). – Bundesweit auf beiden Ebenen vertreten wird der Wirtschaftsbereich durch den >> Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH).

Handwerkspolitik: Bestandteil der Wirtschafts- und Gewerbepolitik der Wirtschaftsgruppe >> Handwerk mit dem Ziel, angemessene ökonomische, rechtliche und ausbildungsrelevante Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsbereich zu schaffen bzw. zu sichern. Maßgebliche Träger der H. in Deutschland sind neben >> Handwerkskammern die >> Innungen und deren >> (Landesinnungs-)Verbände, gebündelt über die jeweilige >> Landeshandwerksorganisation bzw. über den >> Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH).

Handwerksrecht: (>> Gesetz zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung; >> Kleinunternehmergesetz; >> Altgesellenregelung; >> Meister im Handwerk; >> Meisterpflicht; >> Handwerkskammer)



Handwerksrolle: (im *Handwerksrecht*) laut » Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) von den » Handwerkskammern zu führendes Verzeichnis, in das alle Inhaber von » Betrieben eines » zulassungspflichtigen Handwerks eingetragen werden, die ein » stehendes Gewerbe ausüben. In die H. – heute als elektronische Datenbank geführt – wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden (oder in einem mit diesem verwandten) Handwerk die » Meisterprüfung bestanden hat. Aber auch andere Abschlüsse (z. B. Techniker, Ingenieur) können anerkannt werden. Zudem berechtigen » Ausnahmegewilligungen und » Ausübungsberechtigungen zum Eintrag in die H. Auf Antrag bzw. von Amts wegen gelöscht wird der Eintrag, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind. Gibt ein beruflich » Selbstständiger seinen » Betrieb auf, so hat er dies zuerst der jeweiligen Gemeindebehörde und dann der zuständigen » Handwerkskammer anzuzeigen. – Die H. wurde 1929 per Gewerbeordnungsnovelle eingeführt.

Handwerksstatistik: (» Handwerkszählung)

Handwerkszählung: Spezialgebiet der amtlichen Wirtschaftsstatistik in Deutschland auf Landes- bzw. Bundesebene. Nach Erhebungen von 1949, 1956, 1963, 1968 und 1977 im Altbundesgebiet fand 1995 erstmals seit der Wiedervereinigung eine gesamtdeutsche H. statt. Seit 2008 werden statistische Angaben zum deutschen » Handwerk durch Auswertung des Unternehmensregisters erhoben. – Die erste große Zählung dieser Art überhaupt in Deutschland hatte es 1926 gegeben.

Industrie: Wirtschaftsbereich, der die Gewinnung von Rohstoffen, die Be- und Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, die Herstellung von Endprodukten sowie großräumige Montage- und Reparaturarbeiten umfasst. In der amtlichen Statistik wird vorrangig unterschieden zwischen Konsumgüter-I. (Konsumgüter produzierendem Gewerbe) und Investitionsgüter-I. (Investitionsgüter produzierendem Gewerbe). – Zur Abgrenzung von » Handwerk und Kleingewerbe vgl. » Produktion, industrielle; » Gewerbe, Produzierendes.

Industrielle Produktion: (» Produktion, industrielle)

Industrie- und Handelskammer (IHK): (*Verwaltungsrecht*) berufsständische » Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für ihre Mitglieder hoheitliche Aufgaben (» Selbstverwaltung) erfüllt sowie deren Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit vertritt. Gesetzliche Mitglieder sind –

Hauptamt (im Handwerk): Gesamtheit der per Arbeits- bzw. Dienstvertrag angestellten Mitarbeiter einer » Handwerksorganisation.

Hauptgeschäftsführer (einer » Handwerkskammer): Vorsitzender der Geschäftsführung und damit zugleich Disziplinarvorgesetzter aller angestellten Beschäftigten (» Hauptamt) der Handwerkskammer. Der H. führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der » Handwerkskammer und vertritt – gemeinsam mit dem » Präsidenten – die Kammer als berufsständische » Körperschaft des öffentlichen Rechts gerichtlich und außergerichtlich.

Hausbank: Kreditinstitut, über das ein Wirtschaftssubjekt (» privater Haushalt; » öffentlicher Haushalt; » Unternehmen) die laufenden Bankgeschäfte abwickelt.

Haushalt, öffentlicher: 1. Oberbegriff für » Gebietskörperschaften einschl. Sozialversicherungshaushalte wie Renten-, gesetzliche Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. | **2.** Budget einer öffentlichen Institution bzw. » Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Haushalt, privater: Bezeichnung für eine zusammen wohnende sowie eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft bzw. für Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

Höherqualifizierende Berufsbildung: (*Berufsbildungsrecht*) (» Aufstiegsfortbildung)

außer Handwerker, Landwirte und Angehörige » Freier Berufe – grundsätzlich alle zur » Gewerbesteuer veranlagte » Gewerbetreibende eines bestimmten Bezirks (» Kammerbezirk). Auf Bundesebene sind die 79 IHKs im Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Berlin, zusammengeschlossen. Laut DIHK sind »mehrere Millionen« gewerbliche » Unternehmen aller Branchen und Größenklassen gesetzliche Mitglieder der IHKs (Stand 2019).

Infrastruktur: Gesamtheit der staatlichen und privaten Einrichtungen von fundamentalem Gewicht für Aufbau, Entwicklung und Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einer Gemeinschaft in einem bestimmten Territorium. Prinzipiell unterschieden werden kann zwischen technischer I. (z. B. Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßenbau, Telekommunikation, Energieversorgung, Entsorgung) und sozialer I. (z. B. Bildung und Kultur, öffentliche Verkehrsmittel, Gesundheitswesen,



Innungslade: (*Wirtschaftsgeschichte*) (>> Lade)

Insolvenz: Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners (z. B. eines >> Unternehmens). Eine I. liegt vor, wenn a) ein Schuldner zahlungsunfähig ist, also dauernd nicht in der Lage ist, fällige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen; b) bei >> juristischen Personen Überschuldung gegeben ist (Verbindlichkeiten sind höher als das Vermögen); c) Zahlungsunfähigkeit droht, d. h., wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage ist, bestehende Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. – In der amtlichen Statistik wird unterschieden zwischen Verbraucher- und Unternehmens-I.en. Vgl. auch >> Verbraucher; >> Unternehmen.

Insolvenzordnung (InsO): seit 1999 in Deutschland bestehendes Gesetz zum Insolvenzrecht, das die Konkurs- und Vergleichsordnung der alten bzw. die Gesamtvollstreckungsordnung der neuen Bundesländer ablöste. In der I. sind Konkurs und Vergleich zu einem einheitlichen Verfahren zusammenge-

führt. Anliegen ist es, das Schuldnervermögen durch optimalen Einsatz der im Schuldnerunternehmen gebundenen Ressourcen bestmöglich zu verwerten und die Zahl masseloser Verfahren zu verringern. Wird eine juristische Person (>> Person, juristische), z. B. eine GmbH, zahlungsunfähig oder überschuldet, so haben die Mitglieder des Vertretungsorgans (Geschäftsführer) spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzeröffnungsantrag zu stellen. Andernfalls droht der Straftatbestand der Insolvenzverschleppung.

Investition: (*in der Wirtschaftstheorie*) Verwendung von >> Einkommen für Güter, die im >> Unternehmen längerfristig genutzt und damit der Erhaltung, Verbesserung und Ausweitung des Kapitalstocks (Maschinen, Gebäude, Anlagen, Grundstücke, Patente) dienen sollen. Betriebswirtschaftlich bewirkt werden soll durch I.en, die Produktionskapazitäten auszuweiten und zu verbessern, ggf. auch durch Bereitstellung neuer Arbeitsplätze. – Prinzipiell unterschieden werden kann unter anderem zwischen Ersatz- und Erweiterungs-I.en.

J

Joint Venture: dt. *Gemeinschaftsunternehmen zur Kooperation von >> Unternehmen*. Ziel ist es, durch Gründung gemeinsam geleiteter Produktions- und Absatzeinrichtungen Synergieeffekte zum beiderseitigen Vorteil zu nutzen.

Junioren (des Handwerks): Zusammenschluss junger Handwerker und Führungskräfte aus unterschiedlichen Berufen auf

regionaler und Bundesebene. Anliegen der Mitglieder ist es, den betrieblichen und beruflichen Erfahrungsaustausch zum gegenseitigen Vorteil zu fördern. – Der Bundesverband Junio- ren des Handwerks e. V. hat seinen Sitz in Berlin.

Juristische Person: (>> Person, juristische)

S

Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte: (*Verwaltungsrecht*) fachlich und persönlich auf Eignung überprüfte und von einer öffentlich-rechtlichen Institution (z. B. » Handwerkskammer) auf gesetzlicher Basis vereidigte Gutachter. Aufgabe derartiger Experten ist es u. a., für Privatpersonen, » Unternehmen und für Gerichte Gutachten über die Qualität der vom » handwerklichen bzw. » handwerksähnlichen Gewerbe gelieferten » Waren bzw. » Dienstleistungen sowie über die Angemessenheit der Preise nach pflichtgemäßem Ermessen zu erstellen.

Satzung: Grundsatzdokument, in dem Gegenstand, Funktionen, Aufgaben und Strukturen einer Organisation als verbindliche Leitlinien festgeschrieben sind. In Organisationen des » Handwerks bedürfen S.en im Allgemeinen der Bestätigung durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Im Privatrecht bezeichnet die S. meist den Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Schattenwirtschaft: umgangssprachlicher Ausdruck für die Gesamtheit wirtschaftlicher Aktivitäten, die nicht in die offizielle Wirtschaftsstatistik eingehen, aber dennoch zur gesamtwirtschaftlichen » Wertschöpfung beitragen. Zur Sch. gezählt werden im Allgemeinen sowohl illegale ökonomische Transaktionen (Schwarzarbeit) als auch legale Tätigkeiten wie Nachbarschaftshilfe in » Privathaushalten und freiwillige soziale Leistungen ohne Erwerbsaufsicht.

Schlichtungsausschuss (bei Lehrlingsstreitigkeiten): (*im Handwerksrecht*) gewerkespezifische Einrichtung einer » Innung mit dem Ziel, Streitigkeiten zwischen » Auszubildenden und » Auszubildenden (» Lehrlingen) aus einem Ausbildungsverhältnis oder über das Bestehen/Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses einvernehmlich zu klären bzw. beizulegen. In Innungen, die über einen Sch. verfügen, ist dieser vor einer etwaigen Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts zwingend anzurufen.

Schwarzarbeit (im Handwerk): (» Handwerksausübung, un-erlaubte)

Selbstständige, beruflich: » natürliche Personen, die auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung wirtschaftlich tätig sind und dabei als Eigentümer oder Pächter ein » Unternehmen oder einen » Betrieb wirtschaftlich und organisatorisch leiten. Hierzu zählen u. a. Handwerker, Gastronomen, Hoteliers, Landwirte und Angehörige » Freier Berufe. – In der amtlichen Erwerbstätigen-Statistik (» Erwerbstätige) wird zwischen beruflich S. n. einerseits und abhängig Beschäftigten (z. B. Fach-

arbeiter, Beamte, Angestellte, Lehrlinge) andererseits unterschieden. – Vgl. auch » Soloselbstständige, beruflich

Selbstständigenquote: Anteil der » beruflich Selbstständigen (einschl. der » beruflich Soloselbstständigen) in der Gesamtheit aller » Erwerbstätigen in einem bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Region.

Selbstverwaltung: (*Verwaltungsrecht*) selbstständige und eigenverantwortliche Regelung der die eigenen Mitglieder betreffenden Angelegenheiten durch gewählte Organe in » Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Kennzeichen der S. sind die Gebiets-, Finanz-, Personal-, Planungs- und Satzungshoheit. – Der Staat übt lediglich die » Rechtsaufsicht aus. Rechtsgrundlage ist das Selbstverwaltungsgesetz von 1952.

Skonto: (*kaufmännisch*) Preisnachlass bei Zahlung des Kaufpreises für » Waren und » Dienstleistungen innerhalb einer bestimmten Frist vor Ablauf des vom Verkäufer vorgegebenen Zahlungsziels. Der/das S. gilt im Allgemeinen als eine Sonderform des » Rabatts, häufig auch als Barzahlungsrabatt bezeichnet.

SMEunited: Kürzel für den in Brüssel angesiedelten europäischen Dachverband des Handwerks sowie » kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), einem Zusammenschluss europäischer Handwerksverbände und mittelständischer Unternehmensorganisationen aus mehr als 30 Ländern. Bis 2018 hatte die 1979 gegründete gemeinnützige und überparteiliche Organisation unter dem Namen »Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe« (UEAPME) firmiert. – Die nun umbenannte Organisation (wörtlich: **S**mall and **M**edium-sized **E**nterprises **u**nited = Kleine und Mittlere Unternehmen, vereinigt/vereint) bündelt über ihre Mitglieder die politischen Interessen von 12 Millionen derartiger Unternehmen, in denen insgesamt 55 Millionen Menschen beschäftigt sind (Stand 2019). Deutschlands Handwerksbetriebe werden in der S. durch den » Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) vertreten.

Soloselbstständige, beruflich, auch Ein-Person-Unternehmen, Ein-Mann-Betriebe: » natürliche Personen, die auf eigenes Risiko, auf eigene Rechnung und weisungsungebunden allein, also ohne angestellte Mitarbeiter, wirtschaftlich tätig sind. S. sind gesamtgesellschaftlich in allen Wirtschaftssektoren vertreten, auch im » Handwerk, 1. – Einer Studie des Volkswirtschaftlichen Instituts für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen (2019) zufolge verzeichnen S. im Durchschnitt geringere monatliche Nettoeinkommen als abhängig Beschäftigte und als » beruflich Selbstständige mit Angestellten.

eines Hauses, Reparatur einer Uhr, Herstellung eines Stuhls, Einbau einer Heizungsanlage) als auch ein anderer, durch Arbeit oder Dienstleistung (Erstellung von Bauplänen, eines Gutachtens etc.) herbeizuführender Erfolg sein. Der Unternehmer ist eigenverantwortlich tätig und setzt eigene Arbeitsmittel sowie seine Fachkenntnis ein. – Im Zuge einer umfassenden Reform 2018 wurde das Werkvertragsrecht um Spezialregelungen (z. B. Bauvertrag, Verbraucherbaupvertrag) ergänzt. – Vgl. auch » Kaufvertrag.

Wertschöpfung: 1. (*volkswirtschaftlich*) Ergebnis der Wirtschaftsleistung; die mittels eingesetzter Produktionsfaktoren in einer Rechnungsperiode hergestellten Gütermengen zu jeweiligen Marktpreisen, abzüglich aller im selben Zeitraum erbrachten Vorleistungen (Wertezuwachs). | 2. (*betriebswirtschaftlich*) gesamte in einem » Unternehmen in einer Rechnungsperiode erwirtschaftete Leistung (abzüglich Vorleistungen), die den Beteiligten (Kapitalgeber, Arbeitnehmer) mittels » Einkommen bzw. dem Unternehmen durch Einbehaltung von Gewinn (» Ertrag) zufließt.

Wettbewerb: (*in der Wirtschaftstheorie*) konkurrierendes Marktverhalten von Wirtschaftsakteuren (» Unternehmen, » Personen, natürliche) im Bestreben, die jeweils eigenen wirtschaftlichen Interessen und Ziele (Gewinn; » Ertrag) bestmöglich durchzusetzen. W. sichert die stete Verbesserung wirtschaftlicher Leistung, ist damit wichtiges Regulativ im System der Marktwirtschaft.

Z

Zentralfachverbände (im Handwerk): (» Bundesinnungsverbände)

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH): (» Deutschen Handwerks, Zentralverband des)

Zulassungsfreie Handwerke: (*im Handwerksrecht*) (» Handwerke, zulassungsfreie)

Zulassungspflichtige Handwerke: (*im Handwerksrecht*) (» Handwerke, zulassungspflichtige)

Zunftlade: (*Wirtschaftsgeschichte*) (» Lade)

Wettbewerb, Gesetz gegen den unlauteren (UWG): seit 1909 in Deutschland bestehendes und bereits mehrfach novelliertes Regelwerk zum Schutz von Mitbewerbern, Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern vor unlauterem Geschäftsgebahren auf den Märkten. Unlautere Verhaltensweisen, die zu Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen führen können, sind im UWG beschrieben.

Widerruf: Recht eines » Verbrauchers/Kunden, in besonderen Fällen (u.a. bei Fernabsatzverträgen, Haustür- und Abzahlungsgeschäften) eine noch nicht endgültig wirksam gewordene Erklärung/Kaufentscheidung ohne Angaben von Gründen innerhalb von 14 Tagen rückwirkend aufzuheben. Über die Möglichkeit einer solchen schriftlichen Willensbekundung muss der » Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß belehren, um sich nicht der Gefahr einer längeren Widerrufsfrist auszusetzen.

Wirtschaft, freie: umgangssprachlicher Ausdruck für » Privatwirtschaft, in Abgrenzung zur öffentlichen Wirtschaft (z. B. kommunale Eigenbetriebe). Vgl. auch » Hand, öffentliche; » Unternehmen.

Wirtschaftlichkeit: (*betriebswirtschaftlich*) Messzahl für die Beurteilung des Verhältnisses von Aufwand und » Ertrag eines » Unternehmens. Indikator dafür, ob ökonomisch gearbeitet wird.

Zünfte: (*Wirtschaftsgeschichte*) ab dem (frühen) Mittelalter von » Gewerbetreibenden gleicher bzw. einander verwandter Handwerke gegründete Vereinigungen mit dem Ziel, die Modalitäten der Gewerbeausübung sowie die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse zu regeln. Hierzu zählte die Sicherung eines gleichmäßigen Niveaus bei der Ausbildung von Berufsnachwuchs sowie bei der Herstellung qualitativ hochwertiger Produkte. Mit den Z.n kam die Gliederung nach » Meistern, » Gesellen und » Lehrlingen auf, wobei für den beruflichen Nachwuchs gewöhnlich eine Lehr-, Gesellen- und Wanderzeit (» Walz) vorgeschrieben war. Vollberechtigte Mitglieder der Z. waren nur » Meister. Zunftordnungen (mit Auflagen zu Betriebsgröße, Arbeitszeit, Rohstoffbezug, Warenqualität, Preisgestaltung) wurden jeweils von der städtischen Obrigkeit erlassen. Ausgangs des Mittelalters erwiesen sich die Z. produktionstechnisch als Hemmschuh. Der Einfluss der Z. ging daher beim Übergang zur » Gewerbefreiheit ab dem 18. Jahrhundert zunehmend zurück.

II. Informationsservice

1. Die Gewerbe in Deutschlands Wirtschaftsbereich Handwerk gemäß geltendem Handwerksrecht (Stand: 14. Februar 2020)

Übersicht über die zulassungspflichtigen Handwerke

Die Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) verzeichnet folgende 53 zulassungspflichtige Handwerke:

- | | |
|---|--|
| 1. Maurer und Betonbauer | 28. Boots- und Schiffbauer |
| 2. Ofen- und Luftheizungsbauer | 29. Seiler |
| 3. Zimmerer | 30. Bäcker |
| 4. Dachdecker | 31. Konditoren |
| 5. Straßenbauer | 32. Fleischer |
| 6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer | 33. Augenoptiker |
| 7. Brunnenbauer | 34. Hörakustiker |
| 8. Steinmetzen und Steinbildhauer | 35. Orthopädietechniker |
| 9. Stuckateure | 36. Orthopädienschuhmacher |
| 10. Maler und Lackierer | 37. Zahntechniker |
| 11. Gerüstbauer | 38. Friseure |
| 12. Schornsteinfeger | 39. Glaser |
| 13. Metallbauer | 40. Glasbläser und Glasapparatebauer |
| 14. Chirurgiemechaniker | 41. Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik |
| 15. Karosserie- und Fahrzeugbauer | 42. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger |
| 16. Feinwerkmechaniker | 43. Betonstein- und Terrazzohersteller |
| 17. Zweiradmechaniker | 44. Estrichleger |
| 18. Kälteanlagenbauer | 45. Behälter- und Apparatebauer |
| 19. Informationstechniker | 46. Parkettleger |
| 20. Kraftfahrzeugtechniker | 47. Rollladen- und Sonnenschutztechniker |
| 21. Landmaschinenmechaniker | 48. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher |
| 22. Büchsenmacher | 49. Böttcher |
| 23. Klempner | 50. Glasveredler |
| 24. Installateur und Heizungsbauer | 51. Schilder- und Lichtreklamehersteller |
| 25. Elektrotechniker | 52. Raumausstatter |
| 26. Elektromaschinenbauer | 53. Orgel- und Harmoniumbauer |
| 27. Tischler | |

Übersicht über die zulassungsfreien Handwerke

Die Anlage B des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) ist geteilt. Im Abschnitt 1 (B 1) sind diejenigen Handwerke aufgeführt, für deren Ausübung ein Meisterbrief bzw. eine vergleichbare Qualifikation nicht mehr vorgeschrieben ist. Gleichwohl bleibt der Meisterbrief in diesem Bereich der Handwerke weiterhin ein Gütesiegel und steht für Qualität und Vertrauenswürdigkeit.

Die Anlage B 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) verzeichnet folgende 42 zulassungsfreie Handwerke:

- | | |
|--|---|
| 1. Uhrmacher | 22. Wachszieher |
| 2. Graveure | 23. Gebäudereiniger |
| 3. Metallbildner | 24. Feinoptiker |
| 4. Galvaniseure | 25. Glas- und Porzellanmaler |
| 5. Metall- und Glockengießer | 26. Edelsteinschleifer und -graveure |
| 6. Schneidwerkzeugmechaniker | 27. Fotografen |
| 7. Gold- und Silberschmiede | 28. Buchbinder |
| 8. Modellbauer | 29. Drucker |
| 9. Holzbildhauer | 30. Siebdrucker |
| 10. Korb- und Flechtwerkgestalter | 31. Flexografen |
| 11. Maßschneider | 32. Keramiker |
| 12. Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker) | 33. Klavier- und Cembalobauer |
| 13. Modisten | 34. Handzuginstrumentenmacher |
| 14. Segelmacher | 35. Geigenbauer |
| 15. Kürschner | 36. Bogenmacher |
| 16. Schuhmacher | 37. Metallblasinstrumentenmacher |
| 17. Sattler und Feintäschner | 38. Holzblasinstrumentenmacher |
| 18. Müller | 39. Zupfinstrumentenmacher |
| 19. Brauer und Mälzer | 40. Vergolder |
| 20. Weinküfer | 41. Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) |
| 21. Textilreiniger | 42. Bestatter |

Übersicht über die handwerksähnlichen Gewerbe

Die handwerksähnlichen Gewerbe sind in Abschnitt 2 (B 2) der Anlage B des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) aufgeführt.

Die Anlage B 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) verzeichnet folgende 52 Gewerbe:

- | | |
|--|---|
| 1. Eisenflechter | 11. Metallsägen-Schärfer |
| 2. Bautrocknungsgewerbe | 12. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren) |
| 3. Bodenleger | 13. Fahrzeugverwerter |
| 4. Asphaltierer (ohne Straßenbau) | 14. Rohr- und Kanalreiniger |
| 5. Fuger (im Hochbau) | 15. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten) |
| 6. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau) | 16. Holzschuhmacher |
| 7. Betonbohrer und -schneider | 17. Holzblockmacher |
| 8. Theater- und Ausstattungsmaler | 18. Daubenbauer |
| 9. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung | 19. Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung) |
| 10. Metallschleifer und Metallpolierer | 20. Muldenbauer |

21. Holzreifenmacher
22. Holzschindelmacher
23. Einbau von genormten Baufertigteilen
(z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
24. Bürsten- und Pinselmacher
25. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
26. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
27. Fleckteppichhersteller
28. Theaterkostümnäher
29. Plisseebrenner
30. Stoffmaler
31. Textil-Handdrucker
32. Kunststopfer
33. Änderungsschneider
34. Handschuhmacher
35. Ausführung einfacher Schuhreparaturen
36. Gerber
37. Innerei-Fleischer (Kuttler)
38. Speiseeishersteller
(mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
39. Fleischerleger, Ausbeiner
40. Appreteure, Dekateure
41. Schnellreiniger
42. Teppichreiniger
43. Getränkeleitungsreiniger
44. Kosmetiker
45. Maskenbildner
46. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
47. Klavierstimmer
48. Theaterplastiker
49. Requisiteure
50. Schirmmacher
51. Steindrucker
52. Schlagzeugmacher

2. Marksteine in der Entwicklung des Wirtschaftsbereichs Handwerk in Deutschland

12. Jh.: Herausbildung eines Handwerkerstandes (Gilden, Ämter, Zünfte).

Anfang 19. Jh.: Die aufkommende Gewerbefreiheit bringt das Handwerk zunehmend in Bedrängnis. Das Zunftwesen verliert an Bedeutung.

1848: Der Deutsche Handwerker- und Gewerkekongress in Frankfurt/Main plädiert für berufliche Selbstverwaltung und Wiederherstellung alter Zunftrechte (Handwerkerbewegung).

1869: Nach der 1849 eingeführten Notgewerbeverordnung zum Schutz des Handwerks setzt sich die Gewerbefreiheit mit dem Erlass einer Gewerbeordnung endgültig durch; 1871 wird die Gewerbeordnung im gesamten Deutschen Reich Gesetz.

1882: Gründung des »Allgemeinen Deutschen Handwerkerbundes« in Magdeburg. Gefordert werden unter anderem die Einführung eines Befähigungsnachweises zur Handwerksausübung sowie die Errichtung von Zwangsinnungen und Handwerkskammern.

1888: Im Gefolge des 1881 erlassenen Innungsgesetzes wird der »Sächsische Innungsverband« gegründet.

1897: Am **6. August** wird im Reichsgesetzblatt Nr. 37 ein »Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung« veröffentlicht, das als sogenanntes Handwerksgesetz in die Geschichte eingehen wird. Dieses Gesetz legt unter anderem die Gründung von Handwerkskammern als obligatorische Pflichtorganisationen in Deutschland fest.

1900: Aus dem 1874 gegründeten Gewerbeamtstag geht der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag hervor. Überall im Deutschen Reich entstehen jetzt eigenständige Handwerkskammern – außer in Bremen, Hamburg, Lübeck sowie in Sachsen. In diesen Städten bzw. Regionen wird die Funktion bis in die 1930er-Jahre von den Gewerbeämtern ausgeübt.

1908: Gewerbeordnung-Novelle: Einführung des »Kleinen Befähigungsnachweises«: Nur geprüfte Handwerksmeister, die mindestens 24 Jahre alt sind, dürfen Lehrlinge ausbilden.

1919: 15./16. Oktober: Gründung des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks.

1929: Ergänzung der Gewerbeordnung (durch sog. Handwerksnovelle): Einführung der Handwerksrolle bei den Handwerkskammern (ein amtliches Verzeichnis, in das diejenigen Betriebe aufzunehmen sind, die im jeweiligen Handwerkskammerbezirk selbstständig ein stehendes Gewerbe ausüben).

In der Schriftenreihe der Handwerkskammer Dresden bisher erschienen und verfügbar:

Heft »Unternehmensnachfolge im Handwerk. Tipps für einen erfolgreichen Generationswechsel an der Spitze von Handwerksbetrieben«

ca. 40 Seiten; 5., unveränderte Auflage 2019
(Nachdruck der Auflage 2017)

Heft »Existenzgründung im Handwerk. Praxistipps für einen erfolgsorientierten Start in die berufliche Selbstständigkeit«

ca. 40 Seiten; 7., unveränderte Auflage 2019
(Nachdruck der Auflage 2016)

Heft »Der Werkvertrag. Rechtliche Grundlagen und praktische Hinweise für Unternehmer im Handwerk«

ca. 45 Seiten; 2., umfassend überarbeitete und erweiterte Auflage 2018

Heft »Controlling im Wirtschaftsbereich Handwerk«

ca. 30 Seiten; 2., überarbeitete und ergänzte Auflage 2017

Heft »Wenn der Kunde nicht zahlt. Professionelles Forderungsmanagement im Handwerk«

ca. 40 Seiten; 1. Auflage 2016

Heft »Sachverständige im Wirtschaftsbereich Handwerk«

ca. 40 Seiten; 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015

Heft »Handwerk weltweit. Ein Wegweiser«

ca. 40 Seiten; 2., überarbeitete und ergänzte Auflage 2012

Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Publikationen im Internet:
www.hwk-dresden.de/schriftenreihe



Impressum

Schriftenreihe der Handwerkskammer Dresden
»Von A wie Abgaben bis Z wie Zünfte.
Ein kleines Abc rund um Handwerk und Mittelstand«

Herausgeber:
Handwerkskammer Dresden,
vertreten durch Präsident
und Hauptgeschäftsführer
Am Lagerplatz 8 | 01099 Dresden
info@hwk-dresden.de | www.hwk-dresden.de

Konzeption, Text, Redaktion:
Frank Wetzel

Mitarbeit an dieser Ausgabe:
Dorothea Engler | Thomas Götze | Stefan Lehmann | Jana Müller
Dr. Peggy Noack | Claudia Rommel | Katharina Sussek

Redaktionsschluss:
20. Dezember 2019

Fotos:
© fotolia.com: kk-artworks (Titel, S. 2), Ingo Bartussek (S. 6),
contrastwerkstatt (S. 16), uwimages (S. 31)
© stock.adobe.com: auremar (S. 8), lassedesignen (S. 11),
lovelyday12 (S. 24), gzorgz (S. 26), hedgehog94 (S. 28),
Prostock-studio (S. 34), ChenPC (S. 36)
© pexels.com: Kevin Menajang (S. 18)

Realisierung:
Ö GRAFIK agentur für marketing und design, Dresden

Druck:
Druckerei Thieme Meißen GmbH

3., umfassend überarbeitete und erweiterte Auflage 2020
Alle Rechte vorbehalten. Reproduktionen aller Art, auch auszugsweise,
nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers und Quellenangabe.

Schutzgebühr: 7,50 €